

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

1. Einführung

Als internationaler Reisekonzern ist sich die DERTOUR Group der Verantwortung bewusst, die sie gegenüber den Gastgeberländern, ihren Kulturen wie auch gegenüber ihren Kunden¹, Partnern, Mitarbeiter:innen und der Gesellschaft hat. Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen sowohl unserer Geschäftstätigkeit als auch der unserer Zulieferer im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen. Daher ist unser Ziel, menschen- und umweltbezogene Rechte zu stärken und deren Verletzungen zu verhindern bzw. ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren und Abhilfe zu schaffen. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten und ist in der für uns geltenden [Grundsatzklärung der REWE-Group](#) festgelegt².

Wir erwarten daher auch von Ihnen als unserem unmittelbaren Zulieferer³ (nachfolgend „Lieferant“), dass Sie die vorgenannten Prinzipien einhalten. Als Grundpfeiler zur gemeinsamen effektiven Umsetzung dieser Prinzipien dient der vorliegende Supplier Code of Conduct der DERTOUR Group (nachfolgend: „SCoC“).

Der SCoC definiert die Erwartungen der DERTOUR Group im Hinblick auf den Schutz menschenrechts- und umweltbezogener Schutzgüter in der Lieferkette, welche Sie als Lieferant bei Geschäftsvorgängen mit Unternehmen der DERTOUR Group zu beachten und einzuhalten haben. Als Unternehmen der DERTOUR Group im Sinne dieses SCoC gelten alle Unternehmen aus dem Bereich Tourismus im weitesten Sinne, die in den eigenen Geschäftsbereich der REWE-ZENTRALFINANZ eG als Konzernmutter mit Sitz in Köln fallen.

Der SCoC trägt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Rechnung. Die DERTOUR Group, als nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen, hat ein umfassendes Risikomanagement eingerichtet, das die Sorgfaltspflichten des LkSG abdeckt. Der vorliegende Verhaltenskodex ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Risikomanagementsystems. Durch die Einbeziehung des SCoC in die Geschäftsbeziehung mit seinen Lieferanten erfüllt die DERTOUR Group die gesetzliche Verpflichtung, ihre Menschenrechtsstrategie in die Beschaffungsprozesse zu integrieren. Dieser SCoC bildet dabei die erforderliche Basis für eine kooperative und angemessene Zusammenarbeit in der Lieferkette zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Die nachstehenden Regelungen gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der DERTOUR Group und ihren Lieferanten. Der SCoC findet so lange Anwendung, wie der Lieferant in Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren Unternehmen der DERTOUR Group steht.

Die in diesem SCoC aufgenommenen menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter (Ziffer 3 und Ziffer 4) orientieren sich an den von der DERTOUR Group für ein vielfältiges Beschaffungswesen mit internationalen Verflechtungen identifizierten relevanten Risiken.

Es wird klargestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses SCoC den Lieferanten nicht davon entbindet, auch etwaige weitergehende Anforderungen zu erfüllen, die sich für ihn aus den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

2. Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte und Umwelt

2.1 Allgemeines zur Zusammenarbeit der Unternehmen der DERTOUR Group mit ihren Lieferanten

Die Unternehmen der DERTOUR Group erwarten, dass ihre Lieferanten nicht gegen den Katalog der in Ziffer 3 und Ziffer 4 dieses SCoC aufgeführten Schutzgüter (im Folgenden: „menschenrechts- und umweltbezogene Schutzgüter“) verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, die menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter in seinem eigenen Geschäftsbereich zu wahren und die Anforderungen dieses SCoC umzusetzen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Grundsätze dieses SCoC und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber seinen Zulieferern in angemessener Art und Weise zu kommunizieren, um Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Schutzgüter in der weiteren Lieferkette zu verhindern.

Der Lieferant hat seine Mitarbeiter:innen über die Inhalte dieses SCoC zu informieren und gegebenenfalls Schulungen durchzuführen. Ein allgemeines Training im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter steht dem gleich. Bei Bedarf unterstützt die DERTOUR Group den Lieferanten bei den entsprechenden Schulungen.

Sollte ein Lieferant der Meinung sein, dass er eine Anforderung dieses SCoC nicht erfüllen kann, ohne gegen einschlägige geltende Rechtsvorschriften zu verstoßen, so hat er die DERTOUR Group (mindestens die REWE Zentralfinanz eG) hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Umsetzung der in diesem DERTOUR Group SCoC niedergelegten Erwartungen liegt im Ermessen des Lieferanten. Die DERTOUR Group erwartet im Sinne eines effektiven Menschenrechts- und Umweltschutzes, dass der Lieferant ein angemessenes Risikomanagement in Anlehnung an die Vorgaben des LkSG betreibt. Die Angemessenheit hängt insbesondere von Größe, Branche und Position des Lieferanten in der Lieferkette ab. Dabei soll der

¹In der vorliegenden Leitlinie verwendet die DERTOUR Group eine wertschätzende und gendergerechte Sprache. In diesem Rahmen wird der sogenannte Gender-Doppelpunkt genutzt, der nach einer männlichen Bezeichnung oder dem Wortstamm und vor die weibliche Endung gesetzt wird. Für nicht individuell benannte Gruppen wie „Zulieferer“, „Produzenten“, „Hersteller“, „Erzeuger“ oder „Partner“ sowie für im Konzern etablierte Schreibweisen (z.B. „Mitarbeiterzufriedenheit“) wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

²https://www.dertour-group.com/wp-content/uploads/2023/01/REWE_Group_Grundsatzklärung_A4_DEU_vf.pdf

³Unmittelbarer Zulieferer ist jeder Partner eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen mit einem Unternehmen der DERTOUR Group.

Lieferant die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten bestimmen und etwaige ermittelte Risiken und/oder Verletzungen angemessen adressieren.

Die Unternehmen der DERTOUR Group können von dem Lieferanten jederzeit verlangen, dass dieser sie im Hinblick auf die nachgeschaltete Lieferkette mit Informationen unterstützt (Supply Chain Mapping), um der DERTOUR Group die Bestimmung der Risiken und/oder Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter in der Lieferkette zu erleichtern.

Alle in diesem DERTOUR Group SCoC niedergelegten Maßnahmen und Verpflichtungen sollen, so weit möglich, nach Rücksprache mit dem Lieferanten sowie stets unter Wahrung von dessen berechtigten Interessen (einschließlich ggf. der Interessen von dessen Zulieferern), der Rechte von Mitarbeiter:innen, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen umgesetzt werden.

2.2 Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Schutzgüter

Der Lieferant ist – unbeschadet einer weitergehenden Mitteilungspflicht aus den nachfolgenden Ausführungen – verpflichtet, jeden Verstoß gegen die in diesem SCoC aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter zu melden.

Unser Mutterkonzern REWE Group hat ein, für alle rechtlichen Einheiten genutztes, Beschwerdeverfahren implementiert, über das neben Mitarbeiter:innen auch sonstige potenziell betroffene Personengruppen jederzeit Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange melden können. Meldungen können per **E-Mail** unter humanrights@rewe-group.com oder über die **Website** rewe-group.reporting-channel.com erfolgen.

2.3 Auskunft für Risikoanalyse der DERTOUR Group

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Unternehmen der DERTOUR Group verpflichtet sind, eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchzuführen. Der Lieferant hat auf Anforderung eines Unternehmens der DERTOUR Group unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die die DERTOUR Group oder ein von ihr für diesen Zweck beauftragter Dritter benötigen, um in Bezug auf den Lieferanten eine Risikoanalyse durchzuführen (auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist). Wenn im Einzelfall erforderlich, hat der Lieferant es zu demselben Zweck auch zu dulden, dass Mitarbeiter:innen oder Beauftragte der REWE Group die Betriebsstätten des Lieferanten inspizieren.

2.4 Präventionsmaßnahmen beim Lieferanten

Sollte ein Unternehmen der DERTOUR Group im Rahmen einer Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG ein Risiko in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten feststellen, so ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf diejenigen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Schutzgüter, auf welche sich das Risiko bezieht, auf Aufforderung eines Unternehmens der DERTOUR Group angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere

- seine zuständigen Mitarbeiter:innen dazu anzuhalten, an von den Unternehmen der DERTOUR Group angebotenen (oder gleichwertigen vom Lieferanten selbst veranlassten) Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen,

- zu dulden, dass Mitarbeiter:innen der DERTOUR Group oder unabhängige Dritte angemessene Kontrollen in allen von dem Risiko möglicherweise betroffenen Betriebsstätten des Lieferanten durchführen und die für das Risiko relevanten Unterlagen des Lieferanten einsehen. Alternativ können die Unternehmen der DERTOUR Group verlangen, dass der Lieferant sich einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System unterwirft, sofern hierdurch die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleistet ist. Die vorgenannten Kontrollen können durch die DERTOUR Group zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung erfolgen.

Ergibt eine weitere Risikoanalyse eine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage, bestehen die vorgenannten Verpflichtungen erneut.

Sollte der Lieferant selbst ein Risiko identifizieren, so hat er eigenständig und unaufgefordert angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

2.5 Abhilfe bei Verstößen beim Lieferanten

Sollte bei dem Lieferanten ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Schutzgut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verletzt worden sein oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorstehen, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß Ziffer 2.2 zu melden und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Welche Maßnahmen er insoweit getroffen hat, hat er der DERTOUR Group auf Nachfrage nachzuweisen.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass nicht alle Maßnahmen sofort ergriffen oder wirksam werden können, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept und einen konkreten Zeitplan für die noch ausstehenden Maßnahmen bzw. deren Wirksamwerden („Corrective Action Plan“) zu erstellen und der DERTOUR Group auf Anfrage vorzulegen. Die DERTOUR Group wird den Lieferanten auf dessen Anfrage bei der Erstellung des Corrective Action Plans angemessen unterstützen.

Die Wirksamkeit aller von ihm nach dieser Ziffer 2.5 getroffenen Maßnahmen hat der Lieferant erneut ein Jahr später sowie anlassbezogen zu überprüfen; erforderlichenfalls hat er die Maßnahmen in geeigneter Weise anzupassen. Hierüber hat er der DERTOUR Group (mindestens der REWE Zentralfinanz eG) jeweils auf Anfrage zu berichten.

Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 2.5 nicht nach, so ist jedes Unternehmen der DERTOUR Group – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten so lange auszusetzen, bis der Lieferant seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

2.6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, welche die Verletzung eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Schutzgutes in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten (d. h. bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des Lieferanten) möglich erscheinen lassen oder ist eine solche Verletzung eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß obiger Ziffer 2.2 an die DERTOUR Group zu melden.

Der Lieferant hat auf Aufforderung eines Unternehmens der DERTOUR Group unverzüglich:

- alle Auskünfte einzuholen, die die DERTOUR Group oder ein von ihr für diesen Zweck beauftragter Dritter benötigen, um in Bezug auf den Zulieferer eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchzuführen (auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist),
- sich nach besten Kräften zu bemühen, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Zulieferer zu verankern, etwa die Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durch Mitarbeiter:innen der DERTOUR Group oder unabhängige Dritte, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos, oder die Umsetzung von geeigneten branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen.

Der Lieferant wird die DERTOUR Group nach besten Kräften bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Risiken oder Verstöße unterstützen. Der Lieferant hat insbesondere die Kooperation seines unmittelbaren Zulieferers sicher zu stellen bzw. auf eine notwendige Kooperation in der weiteren Lieferkette hinzuwirken und nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass der Zulieferer unverzüglich die nach dem Konzept vorgesehenen angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift. Ziffer 2.5 gilt entsprechend.

Welche Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind, hat der Lieferant der DERTOUR Group (mindestens gegenüber der REWE Zentralfinanz eG) auf Anfrage nachzuweisen.

Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen, dass er seinen Pflichten aus dieser Ziffer 2.6 jederzeit nachkommen kann (d. h., dass er die benötigten Auskünfte erforderlichenfalls unverzüglich erhält, dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer die vorgenannten Inspektionen dulden und dass sie die vorgenannten Präventionsmaßnahmen akzeptieren und umsetzen). Verweigert der Zulieferer in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten die Zusammenarbeit zur Behebung der Verletzung, ist dies durch den Lieferanten zu dokumentieren und der DERTOUR Group auf Anfrage nachzuweisen.

2.7 Informationen über den REWE-Beschwerdemechanismus

Der Lieferant ist verpflichtet, im eigenen Unternehmen sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern angemessen auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen über das REWE Group Beschwerdesystem hinzuweisen. Der Lieferant hat die Mitarbeiter:innen klar und verständlich über die Zugangsmöglichkeiten zum REWE Group Beschwerdesystem zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeiter:innen oder andere potenzielle Beteiligte, die das Beschwerdesystem der REWE Group nutzen, weder in irgendeiner Form zu benachteiligen noch zu bestrafen. Soweit der Lieferant Kenntnis von Sachverhalten aus dem Beschwerdeverfahren erlangt, insbesondere von der Identität von Beschwerdeführer:innen, wird er diese streng vertraulich behandeln und angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der Vertraulichkeit treffen.

2.8 Rechte der DERTOUR Group bei Pflichtverletzungen des Lieferanten

Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise

gegen eine seiner Verpflichtungen aus vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.7, so ist jedes Unternehmen der DERTOUR Group berechtigt, etwaige mit dem Lieferanten bestehende Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen und von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten, sofern

- der Verstoß im Zusammenhang mit einer sehr schwerwiegenden Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht steht,
- die Mitwirkung an einem Corrective Action Plan ohne angemessenen Grund verweigert wird,
- dem Unternehmen der DERTOUR Group keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen, um die Verletzung zu beenden.

Weitere Ansprüche, die den Unternehmen der DERTOUR Group im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten zustehen (insbesondere das Recht, Ersatz etwaig entstandener Schäden zu verlangen), bleiben unberührt.

3. Menschenrechtsbezogene Schutzgüter

3.1 Faire Arbeitsbedingungen

Alle Mitarbeiter:innen müssen über ihre Rechte und die Konditionen ihrer Beschäftigung (wie Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche) in verständlicher Weise informiert werden und, soweit die nationalen Vorschriften und Gesetze dies vorsehen, schriftliche Arbeitsverträge haben.

Alle Mitarbeiter:innen sind gemäß den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, auf Basis von in Kollektivverhandlungen gebilligten Branchenstandards zu entlohnen. Zu achten ist das Recht aller Mitarbeiter:innen auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die gesetzlichen Sozialleistungen müssen gewährt werden. Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

Zudem sind lokal geltende gesetzliche Regelungen über Arbeitszeit (insbesondere in Bezug auf Überstunden-, Pausen- und Ruhezeiten) sowie Urlaub, Krankheit und Sonderregelungen z.B. zum Schutz von Schwangeren und von Mitarbeiter:innen mit besonderem Förderbedarf stets einzuhalten. Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein.

Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, sexuellen Belästigung, psychischen oder physischen Nötigung, keinem Missbrauch und keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

Disziplinarmaßnahmen, die gegen geltendes Recht verstoßen, dürfen nicht ergriffen werden.

3.2 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Mitarbeiter:innen, in freier und demokratischer Art und Weise Gewerkschaften zu gründen und sich diesen anzuschließen sowie Kollektivverhandlungen zu führen, ist stets zu achten. Gewerkschaften müssen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dies gilt auch für das Streikrecht.

Arbeitnehmervertreter:innen darf der Zugang zu den Mitarbeiter:innen oder die Interaktion mit diesen grundsätzlich nicht verwehrt werden.

3.3 Diskriminierungsverbot

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeiter:innen hat zu unterbleiben und ist aktiv zu unterbinden. Insbesondere darf niemand aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Gesundheit, ethnischer Herkunft, Nationalität, Familienstand, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder politischer Meinung oder sexueller Identität diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen sowie in Bezug auf ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.

3.4 Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung bei touristischen Produkten

Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein Geschäftsbetrieb oder seine Räumlichkeiten nicht zum Zwecke der Kinderprostitution, der Beschaffung von Kindern für sexuelle Zwecke oder zur Herstellung, Verteilung oder Lagerung von pornografischem Material mit Minderjährigen genutzt werden. Verächtliches Verhalten von Gästen, Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen von Geschäftspartner des Lieferanten oder anderen Personen, das auf dem Gelände des Lieferanten oder während Ausflügen beobachtet oder dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wird, muss der Lieferant den örtlichen Strafverfolgungsbehörden melden.

Die DERTOUR Group behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn ihr bekannt wird, dass der Lieferant kriminelle Handlungen, wie z. B. die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördert oder duldet.

3.5 Kinderrechtliche Anforderungen an touristische Produkte

Produktanforderungen für Gastfamilien und soziale Projektbesuche sind in der [Grundsatzzerklärung zum Kinderschutz der DERTOUR Group](#) festgehalten⁴. Die Anbieter dieser Dienstleistungen verpflichten sich zur Umsetzung der Anforderungen, die im Rahmen von Schulungen vermittelt und kontrolliert werden. Unzulässig sind touristische Besuche von Schulen und Waisenhäusern oder die Teilnahme an Freiwilligenarbeit mit Kindern.

3.6 Verbot von Kinderarbeit

Das Mindestalter eines Kindes für die Zulassung zur Beschäftigung muss über dem Alter liegen, mit welchem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren auf keinen Fall unterschritten werden darf, es sei denn, es liegt eine der von der ILO anerkannten Ausnahmen vor (vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 138). Auch diese Ausnahmen sind jedoch nur dann beachtlich, wenn das lokale Recht sie ebenfalls vorsieht.

Um Vorstehendes sicherzustellen, müssen bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung angewandt werden, die jedoch unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Mitarbeiter:innen bzw. Bewerber:innen führen dürfen.

3.7 Schutz für jugendliche Mitarbeiter:innen

Für Mitarbeiter:innen unter 18 Jahren stets verboten sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182). Diese umfassen unter anderem alle Formen der Sklaverei und Sklaverei ähnlichen Praktiken, den Einsatz zu unerlaubten Tätigkeiten sowie jegliche Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen schädlich ist.

Werden Mitarbeiter:innen unter 18 Jahren beschäftigt, so dürfen ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an Berufsausbildungsprogrammen, die von zuständigen Stellen anerkannt sind, nicht beeinträchtigen.

3.8 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Die Beschäftigung in Zwangsarbeit ist verboten. Dies umfasst jede Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe (gleich ob physischer, psychischer, finanzieller oder sonstiger Art) verlangt wird und für die diese sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ebenfalls verboten sind alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.

Sämtlichen Mitarbeiter:innen ist das Recht einzuräumen, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Es ist verboten, Ausweisdokumente von Mitarbeiter:innen einzubehalten.

Mitarbeiter:innen, insbesondere Wanderarbeiter:innen und Migrierte, dürfen keine unrechtmäßigen Zahlungen oder Kauttionen leisten, um ihren Arbeitsplatz zu bekommen. Wenn rechtmäßige Zahlungen für die Arbeitsvermittlung oder für die Beschaffung von für die Anstellung notwendigen Dokumenten wie Arbeitserlaubnissen, Visen oder Gesundheitschecks anfallen, sind diese vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei der direkten wie auch der indirekten Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Es dürfen nur legale und verantwortungsvoll arbeitende Arbeitsagenturen beauftragt werden. Soweit möglich, ist auf zertifizierte Arbeitsagenturen zurückzugreifen.

3.9 Arbeitsschutz

Den nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Arbeitsschutzpflichten ist stets nachzukommen. Sicherzustellen ist, dass in jedem Betrieb geeignete, der Größe und der Gefahrgeneignetheit des Betriebs angemessene Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen eingerichtet sind. Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen, insbesondere durch

- ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,

⁴Siehe <https://www.dertour-group.com/wp-content/uploads/2022/12/DER-Touristik-Group-Grundsatzzerklaerung-zum-Kinderschutz.pdf>

- Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, und
- angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten sowie die Dokumentation dieser Maßnahmen.

Zu den Mindestanforderungen zählen überdies eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, die Bereitstellung von Trinkwasser, adäquate Sanitäreinrichtungen sowie die Sicherstellung arbeitsmedizinischer Versorgung.

Wo Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeiter:innen entsprechen.

Mitarbeiter:innen müssen das Recht haben, das Betriebsgelände in Gefahrensituationen zu verlassen, ohne um Erlaubnis bitten zu müssen.

Der Lieferant benennt aus seiner Geschäftsführung bzw. dem Kreis seiner leitenden Mitarbeiter:innen einen Verantwortlichen für die Einhaltung der vorstehenden Arbeitsschutzpflichten.

3.10 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu beachten und zu wahren und insbesondere darauf zu achten, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeiten schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zerstören oder
- die Gesundheit einer Person schädigen.

3.11 Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen

Lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte sind zu achten, insbesondere wenn es sich um solche von indigenen Gemeinschaften handelt. Bevor gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst werden, ist die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen. Der Zustimmungsprozess ist zu dokumentieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine widerrechtlichen Zwangsräumungen stattfinden.

3.12 Einsatz von Sicherheitskräften

Verboten sind die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

4. Umweltbezogene Schutzgüter

4.1 Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Neben den geltenden lokalen Umweltgesetzen sind auch alle international anerkannten Umweltstandards einzuhalten.

In der gesamten Lieferkette gilt es, negative Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität und Ökosysteme zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Waren als auch Verpackungen und Dienstleistungen.

4.2 Umgang mit Abfällen

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Abfälle, in denen persistente organische Schadstoffe (im Sinne des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen) und der auf seiner Grundlage ergangenen anwendbaren Rechtsvorschriften) enthalten sind, umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden. Derartige Abfälle dürfen nur so entsorgt werden, dass die genannten Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (so dass sie nicht mehr die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen) oder auf andere Weise umweltgerecht entsorgt werden; letzteres kommt nur dann in Betracht, wenn die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt oder der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen niedrig ist.

Verboten ist die Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, wenn

- der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist,
- der Einfuhrstaat nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat oder er diese Einfuhr sogar verboten hat, oder
- anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

Verboten sind ferner

- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht dort aufgeführt sind, sowie
- die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus einem Staat, der keine Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist.

4.3 Umweltgenehmigungen

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen müssen eingeholt, jederzeit auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden.

4.4 Klimaschutz

Die Unternehmen der DERTOUR Group erwarten, dass auf allen Stufen der Lieferkette geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die CO₂e-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele und des 1,5-Grad-Ziels des Weltklimarates (IPCC) beizutragen. Alle Lieferanten und deren Zulieferer sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und

Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei soll angestrebt werden, durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien, welche im Einklang mit den Vorgaben der Science Based Targets Initiative stehen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren und erst anschließend Restemissionen zu neutralisieren. Die Höhe der Rest-Emissionen ist durch die SBT-Initiative vorgegeben.

Der Schutz der Wälder und anderer wertvoller Ökosysteme spielt bei der Eindämmung des Klimawandels und dem Erhalt der Artenvielfalt eine zentrale Rolle. Die Unternehmen der DERTOUR Group erwarten von ihren Lieferanten und deren Zulieferern, dass diese ihren Beitrag zu einer Netto-Null-Entwaldung leisten. Alle Lieferanten und deren Zulieferer haben sich darum zu bemühen, dass für die Rohstoffproduktion sowie für die Bereitstellung touristischer Dienstleistungen keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten stattfindet sowie dass bei legaler Entwaldung eine Kompensation durch Wiederaufforstung geleistet wird.

4.5 Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen sind einzuhalten. Mitarbeiter:innen in Schlüsselpositionen müssen diesbezüglich informiert und regelmäßig geschult werden.

Verboten sind

- die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten,
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 ab dem dort jeweils festgelegten Ausstiegsdatum,
- die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens.

Verboten sind ferner die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Anlage A des POPs-Übereinkommens.

4.6 Tierschutz

Die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl sind vollumfänglich zu erfüllen.

Für touristische Produkte und Dienstleistungen gilt ferner: Tiere müssen als fühlende Wesen den notwendigen Respekt und Schutz

erhalten. Ihr Wohlergehen ist durch die 5 Freiheiten⁵ nach dem Farm Animal Welfare Council zu gewährleisten. DERTOUR Group und ihre Lieferanten erkennen an, dass wilde Tiere vorzugsweise in der freien Natur beobachtet werden, und dass Tiere in Gefangenschaft positive Erfahrungen und gute Lebensbedingungen haben müssen. Tiere in Gefangenschaft müssen unter artgerechten Bedingungen gehalten werden, die ihnen ein normales Verhalten erlauben, und dürfen nicht misshandelt oder zu unnatürlichem Verhalten gezwungen werden. Der Lieferant muss die Mindestanforderungen an artgerechte Tierhaltung der DERTOUR Group [Grundsatzzerklärung zum Tierschutz](#)⁶ erfüllen, die sich an den Animal Welfare Guidelines des britischen Reiseverbandes ABTA orientiert, und verpflichtet sich zur Transparenz bei Überprüfung von Anforderungen.

Generell erwarten die Unternehmen der DERTOUR Group von ihren Lieferanten und deren Zulieferern, dass proaktiv Lösungen für mehr Tierwohl erarbeitet werden und dass deren Umsetzung gefördert wird.

4.7 Umweltfreundlichere Verpackung

Es ist stets darauf hinzuwirken, dass umweltfreundlichere Verpackungen eingesetzt werden. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden – so ist die ökologisch beste Verpackung die, die vollständig vermieden werden kann. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist bzw. aus Sekundärrohstoffen, aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.

5. Geschäftliche Integrität

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt.

Der Lieferant muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen und dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass ausreichende Verfahren zur Vermeidung von Interessenskonflikten vorhanden sind.

Sollten die Regelungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten oder internationale Rechtsvorschriften und Konventionen von lokalen Vorschriften abweichen, gilt stets die strengere Regelung.

⁵ Im Einzelnen: 1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; 2. Freiheit von Unbehagen; 3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit; 4. Freiheit von Angst und Leiden; 5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

⁶ Siehe <https://www.dertour-group.com/wp-content/uploads/2024/01/DER-Touristik-Group-Grundsatzzerklaerung-zum-Tierschutz.pdf>